

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 25.07.2008 (Az.: C-237/07) entschieden, dass im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaubpartikel unmittelbar betroffene Einzelne bei den zuständigen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können. Die Gemeinschaftsrichtlinie über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Aktionspläne erstellen, in denen die Maßnahmen angegeben werden, die im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte und/oder der Alarmschwellen kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Hat dieses Urteil des EuGH Auswirkungen auf die Stadt Halle? Wenn ja, welche sind das?
2. Wie bewertet die Verwaltung das Urteil in Bezug auf die Handlungsnotwendigkeiten von Bund und Ländern?

Antwort der Verwaltung:

zu Frage 1:

Von diesem Urteil werden keine Auswirkungen auf die Stadt Halle erwartet, da die Stadt Halle für die Aufstellung von Aktionsplänen nicht zuständig ist. Zudem bestehen bereits für die Stadt Halle (Saale) seit dem Jahr 2005 ein vorläufiger Luftreinhalte- und Aktionsplan und die endgültige Fassung wurde mit Datum 8. Mai 2006 vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt der Stadt übergeben.

Die Maßnahmen des durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) aufgestellten Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Stadt Halle (Saale) werden durch die Stadt Halle (Saale) konsequent ausgeführt.

zu Frage 2:

Die Bundesregierung ist verpflichtet, die in Bezug auf die Luftreinhaltung erlassenen EU-Richtlinien in deutsches Recht umzusetzen. Dies ist erfolgt und ist so auch dem Urteilstext (Rechtlicher Rahmen) zu entnehmen.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) ist zuständig für die regelmäßige Überwachung der Luftqualität. Ergibt sich daraus, dass der in der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegte PM₁₀- Grenzwert (Tagesmittelwert 50 µg/m³; 35 Überschreitungen im Kalenderjahr zulässig) überschritten wird oder dessen Überschreitung droht, ist das MLU verpflichtet, den Luftreinhalte- und Aktionsplan fortzuschreiben. Die genannten Verpflichtungen bestanden so auch bereits vor der Gerichtsentscheidung des EuGH für die Stadt Halle (Saale) und wurden bzw. werden erfüllt.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter
